

LRI Invest S.A.
9A, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach
R.C.S. Luxembourg B. 28.101

Mitteilung an die Anteilhaber des Fonds

OptoFlex

Anteilklasse I: WKN: A1J4YY / ISIN: LU0834815101
Anteilklasse P: WKN: A1J4YZ / ISIN: LU0834815366
Anteilklasse X: WKN: A1J4Y0 / ISIN: LU0834815523
Anteilklasse Y: WKN: A1J4Y1 / ISIN: LU0834815879
Anteilklasse V: WKN: A2H6V0 / ISIN: LU1711753480
Anteilklasse V1: WKN: A2P66H / ISIN: LU2191241475
Anteilklasse S: WKN: A141CZ / ISIN: LU1302924029
Anteilklasse U: WKN: A2ADGL / ISIN: LU1348800076
Anteilklasse G: WKN: A2DVGR / ISIN: LU1656933618
Anteilklasse F: WKN: A2P66G / ISIN: LU2191241558

Hiermit werden die Anteilhaber des Luxemburger Investmentfonds (fonds commun de placement) OptoFlex (nachfolgend „Fonds“ genannt) darüber informiert, dass die Verwaltungsgesellschaft LRI Invest S.A. unter Zustimmung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde CSSF folgende Änderungen mit Wirkung zum **18. Oktober 2024** beschlossen hat:

1. Neue Anteilsklassen

Neben den derzeit bestehenden Anteilsklassen I, P, X, Y, V, V1, G, S, U und F wird der Fonds um folgende neue Anteilsklassen erweitert:

Anteilklasse SF: WKN: A40KQX / ISIN: LU2870265100
Anteilklasse Z: WKN: A40KQZ / ISIN: LU2870265365
Anteilklasse ZF: WKN: A40KQY / ISIN: LU2870265282

Alle weiteren Angaben sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

2. Änderung der Mindestanlage für die Anteilklasse F

Für die Anteilklasse F wird die Mindestanlage von 1 Mio. Euro auf 10 Mio. Euro festgelegt.

3. Änderung der derzeitigen Investmentmanagementvergütung der Anteilklasse I, S, U, G und F

Die Änderung der derzeitigen Investmentmanagementvergütung für die Anteilklassen I, S, U, G und F werden wie folgt abgebildet:

Wortlaut aktuell		Wortlaut neu	
Investmentmanagementvergütung Anteilklasse I: 0,7% p.a.	derzeit	Investmentmanagementvergütung Anteilklasse I: 0,60% p.a.	derzeit
Investmentmanagementvergütung Anteilklasse S: 0,7% p.a.	derzeit	Investmentmanagementvergütung Anteilklasse S: 0,60% p.a.	derzeit
Investmentmanagementvergütung Anteilklasse U: 0,7% p.a.	derzeit	Investmentmanagementvergütung Anteilklasse U: 0,60% p.a.	derzeit
Investmentmanagementvergütung Anteilklasse G: 0,7% p.a.	derzeit	Investmentmanagementvergütung Anteilklasse U: 0,60% p.a.	derzeit
Investmentmanagementvergütung Anteilklasse F: 1,5% p.a.	derzeit	Investmentmanagementvergütung Anteilklasse F: 1,00% p.a.	derzeit

4. Anpassung des Wortlautes zur „Anteilwertberechnung“ in Artikel 7 auf Grundlage CSSF Rundschreiben 24/856

Auf Grundlage CSSF Rundschreiben 24/856 über den Schutz von Anlegern im Falle von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Nichteinhaltung der Anlagebestimmungen und anderen Fehlern auf der Ebene der Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) wird der Wortlaut in Artikel 7 wie folgt angepasst

„Im Allgemeinen haben die Anleger das Recht, das Basisinformationsblatt vor der Zeichnung zu erhalten, Dokumente und Informationen über die Gesellschaft und ihre Anlage zu erhalten, an Versammlungen teilzunehmen und abzustimmen, Dividenden aus ihrer Anlage zu erhalten, zu erfahren, wie ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden, ihre Anteile zurückzugeben und eine Beschwerde einzureichen. Weitere Einzelheiten zu diesen Rechten sollten die Anleger insbesondere in diesem Prospekt und in den Vertragsunterlagen nachlesen, die sie für ihre Anlage in die Gesellschaft ausgefüllt haben.

Die Gesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass jeder Anleger seine Anlegerrechte, insbesondere das Recht auf Teilnahme an Hauptversammlungen und das Recht auf Zahlung einer Entschädigung, die der individuellen Situation des Anlegers Rechnung trägt, nur dann in vollem Umfang direkt gegenüber der Gesellschaft ausüben kann, wenn der Anleger selbst mit seinem eigenen Namen im Aktionärsregister der Gesellschaft eingetragen ist.

In Fällen, in denen ein Anleger über einen Intermediär in die Gesellschaft investiert, der in seinem eigenen Namen, aber für Rechnung des Anlegers in die Gesellschaft investiert (z. B. eine Vertriebsstelle oder ein Nominee), kann der Anleger bestimmte Rechte, die mit dem Status eines Aktionärs verbunden sind, nicht unbedingt direkt gegenüber der Gesellschaft geltend machen. Bei Inanspruchnahme eines Intermediärs können die Rechte der Anleger insbesondere dadurch beeinträchtigt werden, dass sie auf Hauptversammlungen der Anleger durch den Intermediär vertreten werden und im Falle von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Nichteinhaltung der Anlagebestimmungen und anderen Fehlern auf der Ebene der Gesellschaft eine Entschädigung erhalten. Im letztgenannten Fall stellt die Gesellschaft dem Vermittler alle Informationen zur Verfügung, die der Anleger benötigt, um sein Recht auf Zahlung einer Entschädigung unter Berücksichtigung seiner individuellen Situation wahrzunehmen.

Wenn Anleger, die über einen Vermittler investieren, glauben, dass sie aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft einen Verlust erlitten haben, können sie bei dem Vermittler eine Beschwerde einreichen. In diesem Zusammenhang werden die Anleger gebeten, die Richtlinien des Vermittlers zur Bearbeitung von Beschwerden zu konsultieren, die auf der Website des Vermittlers zur Verfügung gestellt werden sollten. Bitte konsultieren Sie auch die Website der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörde, die für die Überwachung des Vermittlers zuständig ist. Den Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.“

5. Ausweisung der Kosten für „Sonderreportings“ im Rahmen der Register- und Transferstellenvergütung

Ausweisung der Kosten für „Sonderreportings“ im Rahmen der Register- und Transferstellenvergütung im Verkaufsprospekt aus Gründen der Transparenz:

„Die Register- und Transferstelle erhält für Ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung in Höhe von 2.000,- EUR. Bei umfangreicherem Anteilscheingeschäft kann die Vergütung angepasst werden. Darüber hinaus erhält die Register- und Transferstelle für die tägliche Erstellung eines „Sonderreportings-abweichend von der Standard Cut-Off Zeit 16.00 Uhr- eine Vergütung in Höhe von 200,- EUR p.a.“

6. Überarbeitung und Anpassung der Formulierung zu „Globalurkunde/Globalzertifikate“

Überarbeitung und Anpassung der Formulierung zu „Globalurkunde/Globalzertifikate“ an die aktuellen Anforderungen im Sinne des Artikel 16 der VERORDNUNG (EU) Nr. 909/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer:

„Stückelung: durch CFF-Verfahren (Central Facility for Funds) bei Clearstream Luxembourg“

7. Überarbeitung „Allgemeinen Kostenklausel“ im Verwaltungsreglement zum Zwecke der Transparenz im Sinne des Art. 13 Abs. 2 d) OGAW Gesetz 2010:

Zu Zwecke der Transparenz im Sinne des Art. 13 Abs. 2 d) ist die „Allgemeinen Kostenklausel“ im Verwaltungsreglement wie folgt weiter auszuführen:

- „- *Sämtliche Kosten, die im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit der Analyse, der Kontrolle sowie der Umsetzung der Nachhaltigkeits- und ESG-Aspekten entstehen;*
- *Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;*
- *Aufwendungen für die Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren im In- und Ausland;*
- *Kosten zur Analyse des Anlageerfolges, sowie für die Analyse der Performance-Rechnung eines Fonds (wie z.B. Performance-Attribution etc.);*
- *Kosten für die Erstellung und/oder Modifizierung sowie die Hinterlegung und Veröffentlichung des Allgemeinen Verwaltungsreglements und des Sonderreglements sowie anderer Dokumente, wie z.B. Verkaufsprospekte, Halbjahres- und Jahresberichte, die den entsprechenden Fonds betreffen, einschließlich Kosten der Anmeldungen zur Registrierung, Aufrechterhaltung, Deregistrierung oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit einem Fonds oder dem Anbieten seiner Anteile vorgenommen werden müssen;*
- *Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen und sonstige Sonderreportings;*
- *Kosten für die Erstellung der Basisinformationsblätter (PRIIP/KID);*
- *sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und der Bewertung von Vermögenswerten sowie sämtliche Kosten in Verbindung mit der Abwicklung, Meldung, Besicherung und Überwachung von Derivatgeschäften;*
- *Sämtliche Kosten, die im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang durch Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML/CFT) i.S.d. Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung entstehen;*
- *Kosten für die Bonitätsbeurteilung eines Fonds oder dessen Vermögenswerten durch national und international anerkannte Rating-Agenturen;*
- *sonstige Kosten für die Fondsverwaltung und Fondsadministration einschließlich der Kosten von Interessenverbänden;*
- *ein marktübliches Entgelt für die Register und Transferstelle (inkl. Drittkosten) im Rahmen der Transaktionen von Anteilen;*
- *Alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen für die Vermögenswerte des Fonds in Rechnung gestellt werden, inkl. Fremdspesen sofern diese im Zusammenhang mit den Transaktionen des Fonds anfallen;*
- *sämtliche sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung von regulatorischen Anforderungen.“*

8. Anpassung der Anlagepolitik auf der Grundlage einer Aktualisierung in der FERi Mindestrichtlinie für Nachhaltige Finanzprodukte

Wortlaut aktuell	Wortlaut neu
<p>Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Merkmalen</p> <p>Mit dem Fonds werden ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Umwelt (u.a. Klimawandel, Umweltverschmutzung), Soziales (u.a. Humankapital, soziale Normen) und Governance (u.a. Unternehmensführung und Firmenverhalten) sowie im Bereich der generellen ESG-Qualität beworben. Hierzu wurden Mindestanforderungen für Investitionen in Einzeltitel und Zielfonds definiert (FERi ESG-Methodologie).</p>	<p>Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Merkmalen</p> <p>Mit dem Fonds werden ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Umwelt (u.a. Klimawandel, Umweltverschmutzung), Soziales (u.a. Humankapital, soziale Normen) und Governance (u.a. Unternehmensführung und Firmenverhalten) sowie im Bereich der generellen ESG-Qualität beworben. Hierzu wurden Mindestanforderungen für Investitionen in Einzeltitel und Zielfonds definiert (FERi ESG-Methodologie).</p>

Die FERI ESG-Methodologie beinhaltet die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale verwendet werden. Sie beinhaltet Ausschlusskriterien für Einzeltitel (d.h. staatliche und nichtstaatliche Anleihen sowie Aktien) und Zielfonds sowie eine Prüfung der ESG-Qualität und Entwicklung der Emittenten oder Unternehmen.

Neben nach ökologischen und sozialen Merkmalen ausgerichteten Investitionen hält der Fonds Werte, die nicht nach den definierten Nachhaltigkeitsindikatoren ausgerichtet sind. Dies sind beispielsweise Sichteinlagen, Callgelder und Festgelder. Ebenso sind Investitionen in Derivate nicht Teil der ESG-Strategie und dienen nicht der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds.

Der Fonds investiert grundsätzlich mehrheitlich in Vermögenswerte, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen.

Die Ausschlusskriterien innerhalb der FERI ESG-Methodologie sind:

Staatsanleihen dürfen sowohl als Direktinvestment in Einzeltitel als auch als indirektes Investment über einen Zielfonds nicht von Emittenten stammen, die im Freedom House Index als unfrei klassifiziert wurden und im World Governance Index mehr als ein Kriterium im untersten Quantil vorweisen.

Staatsanleihen dürfen als Direktinvestment nur gehalten werden, wenn der Emittent nicht mehr als 1500 Tonnen CO₂-Emissionen pro Million Euro Bruttoinlandsprodukt emittieren und durch den Emittenten keine schwerwiegende Verstöße gegen Menschenrechte begangen werden.

Generell werden Investitionen in Einzeltitel von Unternehmensemittenten (auch indirekt über Zielfonds) vollständig ausgeschlossen, die Geschäfte mit kontroversen Waffen tätigen.

Produzenten von Erwachsenenunterhaltung oder Tabak sind auf Einzeltitelebene vollständig ausgeschlossen. Einzeltitel, deren Emittenten einen bestimmten Anteil ihres Umsatzes mit konventionellen Waffen, zivilen Feuerwaffen, oder Alkohol generieren, werden ausgeschlossen. Darüber hinaus darf nur in Unternehmen oder Emittenten direkt investiert werden, die weniger als 10% ihres Umsatzes mit Thermalkohle, Ölsanden und Nuklearenergie generieren.

Es werden des Weiteren die schlechtesten 25% Unternehmen (Einzeltitelebene) ausgeschlossen, die

Die FERI ESG-Methodologie beinhaltet die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale verwendet werden. Sie beinhaltet Ausschlusskriterien für Einzeltitel (d.h. staatliche und nichtstaatliche Anleihen sowie Aktien) und Zielfonds sowie eine Prüfung der ESG-Qualität und Entwicklung der Emittenten oder Unternehmen.

Neben nach ökologischen und sozialen Merkmalen ausgerichteten Investitionen hält der Fonds Werte, die nicht nach den definierten Nachhaltigkeitsindikatoren ausgerichtet sind. Dies sind beispielsweise Sichteinlagen, Callgelder und Festgelder. Ebenso sind Investitionen in Derivate nicht Teil der ESG-Strategie und dienen nicht der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale des Fonds.

Der Fonds investiert grundsätzlich mehrheitlich in Vermögenswerte, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen.

Die Ausschlusskriterien innerhalb der FERI ESG-Methodologie sind:

Staatsanleihen dürfen sowohl als Direktinvestment in Einzeltitel als auch als indirektes Investment über einen Zielfonds nicht von Emittenten stammen, die im Freedom House Index als unfrei klassifiziert wurden und im World Governance Index mehr als ein Kriterium im untersten Quantil vorweisen.

Staatsanleihen dürfen als Direktinvestment nur gehalten werden, wenn der Emittent nicht mehr als 1500 Tonnen CO₂-Emissionen pro Million Euro Bruttoinlandsprodukt emittieren und durch den Emittenten keine schwerwiegende Verstöße gegen Menschenrechte begangen werden.

Generell werden Investitionen in Einzeltitel von Unternehmensemittenten (auch indirekt über Zielfonds) vollständig ausgeschlossen, die Geschäfte mit kontroversen Waffen tätigen.

Produzenten von Erwachsenenunterhaltung oder Tabak sind auf Einzeltitelebene vollständig ausgeschlossen. Einzeltitel, deren Emittenten einen bestimmten Anteil ihres Umsatzes mit konventionellen Waffen, zivilen Feuerwaffen, oder Alkohol generieren, werden ausgeschlossen. Darüber hinaus darf nur in Unternehmen oder Emittenten direkt investiert werden, die weniger als 10% ihres Umsatzes mit Thermalkohle, Ölsanden und Nuklearenergie generieren.

Es werden des Weiteren die schlechtesten 25% Unternehmen (Einzeltitelebene) ausgeschlossen, die

eine hohe Kohlenstoffintensität vorweisen sowie die schlechtesten 25% der Unternehmen (Einzeltitelebene) ausgeschlossen, die mit ihren Aktivitäten ein hohes Risiko hinsichtlich der Nutzung fossiler Brennstoffe darstellen.

Unternehmen, die sehr schwerwiegende Verstöße gegen die Vorgaben und Leitlinien globaler Normen der Achtung der Menschenrechte, der Bekämpfung der Korruption und Bestechung, der Wahrung der Arbeitnehmerrechte sowie der Vermeidung von schwerer Umweltzerstörung oder Verschmutzung begehen, werden sowohl als direktes als auch als indirektes Investment (Zielfonds) ausgeschlossen.

Hierzu werden entsprechende Daten zu den folgenden globalen Normen vor der Investition und laufend überwacht.

- UN Global Compact
- OECD Leitlinien
- ILO-Normen
- UN-Charta für Menschenrechte

Die Ausschlusskriterien für Zielfonds hinsichtlich kontroverser Aktivitäten (wie z.B. kontroverse Waffen) werden ergänzt durch Obergrenzen für bestimmte geschäftliche Engagements (wie z.B. konventionelle Waffen, zivile Feuerwaffen, Glücksspiel, Thermal Kohle, Tabak).

Prüfung der Nachhaltigkeitsqualität und Entwicklung:

Um im Rahmen der Portfoliozusammensetzung sicherzustellen, dass die Investitionen den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen entsprechen, bedient sich der Investmentmanager hinsichtlich der direkt investierten Einzeltitel von Unternehmensemittenten solcher Unternehmen, die auf Basis der nachfolgend beschriebenen Systematik ein ESG-Mindestrating von BB (oder vergleichbar) erfüllen und im Falle eines BBB oder BB Ratings (oder vergleichbar) keinen negativen Ratingtrend aufweisen. Dabei greift der Investmentmanager auf ein anerkanntes ESG-Rating auf Basis einer Skala von AAA bis CCC (oder vergleichbar) zurück, welches zur Bewertung von Unternehmen Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Governance heranzieht. Im Bereich Umwelt sind dies u.a. Klimawandel, Naturkapital, Umweltverschmutzung und Abfall. Im Bereich Soziales sind dies u.a. Humankapital, Produkthaftung und Widerstand von Interessengruppen. Im Bereich Governance sind dies u.a. Unternehmensführung und Firmenverhalten. Ein Rating von AAA und AA erhalten dabei Unternehmen, die in den jeweiligen Bereichen die höchsten Standards setzen. Die Ratings A, BBB und BB (oder vergleichbar) erhalten Unternehmen mit durchschnittlichen Standards, ein

eine hohe Kohlenstoffintensität vorweisen sowie die schlechtesten 25% der Unternehmen (Einzeltitelebene) ausgeschlossen, die mit ihren Aktivitäten ein hohes Risiko hinsichtlich der Nutzung fossiler Brennstoffe darstellen.

Unternehmen, die sehr schwerwiegende Verstöße gegen die Vorgaben und Leitlinien globaler Normen der Achtung der Menschenrechte, der Bekämpfung der Korruption und Bestechung, der Wahrung der Arbeitnehmerrechte sowie der Vermeidung von schwerer Umweltzerstörung oder Verschmutzung begehen, werden sowohl als direktes als auch als indirektes Investment (Zielfonds) ausgeschlossen.

Hierzu werden entsprechende Daten zu den folgenden globalen Normen vor der Investition und laufend überwacht.

- UN Global Compact
- OECD Leitsätze
- ILO Arbeits- und Sozialstandards
- UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

Prüfung der Nachhaltigkeitsqualität und Entwicklung:

Um im Rahmen der Portfoliozusammensetzung sicherzustellen, dass die Investitionen den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen entsprechen, bedient sich der Investmentmanager hinsichtlich der direkt investierten Einzeltitel von Unternehmensemittenten solcher Unternehmen, die auf Basis der nachfolgend beschriebenen Systematik ein ESG-Mindestrating von BBB (oder vergleichbar) erfüllen. Dabei greift der Investmentmanager auf ein anerkanntes ESG-Rating auf Basis einer Skala von AAA bis CCC (oder vergleichbar) zurück, welches zur Bewertung von Unternehmen Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Governance heranzieht. Im Bereich Umwelt sind dies u.a. Klimawandel, Naturkapital, Umweltverschmutzung und Abfall. Im Bereich Soziales sind dies u.a. Humankapital, Produkthaftung und Widerstand von Interessengruppen. Im Bereich Governance sind dies u.a. Unternehmensführung und Firmenverhalten. Ein Rating von AAA und AA erhalten dabei Unternehmen, die in den jeweiligen Bereichen die höchsten Standards setzen. Die Ratings A, BBB und BB (oder vergleichbar) erhalten Unternehmen mit durchschnittlichen Standards, ein B oder CCC (oder vergleichbar) die Unternehmen mit den geringsten Standards.

B oder CCC (oder vergleichbar) die Unternehmen mit den geringsten Standards.	
--	--

Im Übrigen sind weitere Anpassungen formeller Natur vorgenommen worden, die hier nicht explizit aufgeführt werden.

Die vorgenannten Änderungen treten mit Wirkung zum **18. Oktober 2024** in Kraft. Sollten Anteilinhaber mit diesen Änderungen nicht einverstanden sein, so können sie ihre jeweiligen Anteile innerhalb von 30 Tagen nach Erscheinen der Publikation kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle/Register- und Transferstelle sowie bei allen Zahl- und Vertriebsstellen zurückgeben.

Die Rechtsdokumente des Fonds sind an die vorstehenden Änderungen angepasst. Dem Anteilinhaber wird empfohlen, sich den dann gültigen Verkaufsprospekt Ausgabe **18. Oktober 2024** sowie die entsprechenden PRIIP-Basisinformationsblätter (die „PRIIP – BIBs“), die alle kostenlos bei einer der nachfolgend aufgeführten Stellen erhältlich sind, anzufordern und sich bei Zweifelsfragen an die Verwaltungsgesellschaft oder eine der nachfolgend aufgeführten Stellen zu wenden:

Luxemburg

- **LRI Invest S.A., 9A, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach**
- **Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg, 1C, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach**

Deutschland

- **FERI AG, Rathausplatz 8-10, D-61348 Bad Homburg**

Österreich

- **Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Am Belvedere 1, A-1100 Wien**

Liechtenstein

- **VP Bank AG, Aeulestrasse 6, 9490 Vaduz, Liechtenstein; vertreten durch VP Fund Solutions (Liechtenstein) AG, Aeulestrasse 6, 9490 Vaduz, Liechtenstein**

Frankreich

- **CACEIS Bank, 89-91 rue Gabriel-Péri, F-92120 Montrouge**

United Kingdom

- **FE fundinfo (UK) Limited, Unit 1.1, First Floor, Midas House, 62 Goldsworth Road, Woking, GU21 6LQ, England**

Schweiz

Der Prospekt einschliesslich Anlagebedingungen, die Basisinformationsblätter, die Änderungen im Wortlaut sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden.

- **Vertreter in der Schweiz: 1741 Fund Solutions AG, Burggraben 16, 9000 St. Gallen**
- **Zahlstelle in der Schweiz: Tellco Bank AG, Bahnhofstrasse 4, CH-6430 Schwyz**

Munsbach, den 18. September 2024

Die Verwaltungsgesellschaft LRI Invest S.A.